

# **Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (FPO GE-SOP 2023)**

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (GE) im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education.

## **§ 2 Kombination der Teilstudiengänge und Schwerpunkte**

(1) Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sind in diesem Studiengang die sonderpädagogischen Fachrichtungen fortzusetzen, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. Neben diesen beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Teilstudiengängen) wird der Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie studiert. Der vierte Teilstudiengang ist das Unterrichtsfach, das ebenfalls bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde.

(2) In den sonderpädagogischen Fachrichtungen und im Unterrichtsfach ist die bereits im Bachelorstudium gewählte Schwerpunktsetzung „Primarstufe“ oder „Sekundarstufe“ im Masterstudium fortzusetzen. Im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie wird dieselbe Schwerpunktsetzung vorgenommen, sodass alle Teilstudiengänge mit demselben Schwerpunkt studiert werden.

(3) Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 1“ (SV 1) gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 1 zu belegen. Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 2“ gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 2 zu belegen.

## **§ 3 Studienziel**

(1) Zentraler Gegenstand dieses Teilstudienganges ist die didaktische Ausbildung für einen Unterricht mit Kindern und Jugendlichen, denen unter erschwerten Bedingungen des Lebens die Teilhabe an Bildungsprozessen und zugleich die Sicherung der Lebensqualität zu gewährleisten ist. Die Absolventinnen und Absolventen haben zu diesem Zweck berufsqualifizierende sonderpädagogische Kenntnisse,

Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben. Sie sind in der Lage, eine heterogene Lerngruppe mit komplexen Beeinträchtigungen adäquat zu fördern, ohne dabei von Mindestvoraussetzungen individueller Lernmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen ausgehen zu müssen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein erweitertes fachrichtungsspezifisches Wissen zur Förderdiagnostik und zu Förderkonzepten für die Gestaltung von Bildungsprozessen im Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung. Sie können wissenschaftliche Theorien diskutieren und für die pädagogische Konzeptbildung in die lernortunabhängige schulische Förderung transferieren, didaktisch aufarbeiten, anwenden und reflektieren. Sie haben umfassende Kompetenzen professionellen Handelns für den Lehrerberuf der Sonderpädagogin bzw. des Sonderpädagogen erworben. Sie verfügen zudem über Spezialwissen zur schulpädagogischen Arbeit mit nichtsprechenden Kindern und Jugendlichen oder in der psychomotorischen Entwicklungsförderung.

(2) Sie kennen schulstufenspezifische Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung: Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts Primarstufe verfügen sowohl über Kompetenzen, Sonderpädagogik mit den Anforderungen der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken aus Sicht der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung unterrichtsbezogen für die Primarstufe zu verknüpfen als auch über Spieltätigkeiten Lernprozesse anzubahnen und zu unterstützen. Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts Sekundarstufe verfügen sowohl über Kompetenzen, Sonderpädagogik mit den Anforderungen der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken aus Sicht der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung unterrichtsbezogen für die Sekundarstufe zu verknüpfen als auch die schulspezifischen Phasen der beruflichen Bildung für Jugendliche in den Unterricht der Sekundarstufe zu implementieren.

#### § 4 Studienverlauf

(1) Der Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) GE wird entweder mit dem Schwerpunkt Primarstufe (mit 30 LP in der Studienvariante SV 1 oder 25 LP in der Studienvariante SV 2) oder mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe (mit 25 LP in der Studienvariante SV 1 oder 20 LP in der Studienvariante SV 2) studiert. Zugleich wird mit demselben Schwerpunkt ein weiterer Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) in der alternativen Studienvariante studiert.

(2) Je nachdem, mit welcher Schwerpunktsetzung (Primar- oder Sekundarstufe) und in welcher Studienvariante der Teilstudiengang GE studiert wird, wird einer der folgenden Studienverläufe empfohlen:

#### Schwerpunkt Primarstufe, SV 1

1	SP	MA-GE 01	MA-GE 02	SV 2	Unterrichtsfach
2	SP	MA-GE 03	MA-GE 04	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-GE 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichtsfach
4	SP	MA-GE 07	Master Thesis (Wahlpflicht)		

### Schwerpunkt Primarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-GE 01	MA-GE 02	Unterrichtsfach
2	SP	SV 1	MA-GE 03	MA-GE 04	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		MA-GE 05	Unterrichtsfach
4	SP	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)		

### Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1

1	SP	MA-GE 02	SV 2		Unterrichtsfach
2	SP	MA-GE 03	MA-GE 04	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-GE 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichtsfach
4	MA-GE 06	Master Thesis (Wahlpflicht)			Unterrichtsfach

### Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-GE 02	MA-GE 06	Unterrichtsfach
2	SP	SV 1		MA-GE 03	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		MA-GE 05	Unterrichtsfach
4	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)			Unterrichtsfach

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jeder der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die in der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019) für das Master-Theorie-Praxis-Modul bezeichneten Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungs-formen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
MA-GE 01 Förderkonzepte bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung in der Primarstufe (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-GE 02 Förderdiagnostik und Bildung unter inklusiven Bedingungen (Pflicht)	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Schriftl. Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-GE 03 Bildung von Kindern und Jugendlichen mit intensivem Assistenzbedarf (Pflicht)	2 S/Ü: je 2 SWS	Referat einzeln (30 Minuten) oder in Gruppe (45 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-GE 04 Didaktik des Elementarunterrichts in schulischen Kernfächern (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe und Sekundarstufe, SV1)	2 S: je 2 SWS	Referat einzeln (30 Minuten) oder in Gruppe (45 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-GE 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch  oder  Portfolio  Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigelegt.	5
MA-GE 06 Förderkonzepte bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung in der Sekundarstufe (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungs-formen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen, Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-GE 07 Fachorientierter Unterricht in heterogenen Lerngruppen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Reflexionsportfolio (15-20 Seiten)	5
MA-GE 08 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg